

Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage
Nr.: 225 - 2018

23. Sitzung des Kreistages am: 12.09.2018

Einreicher: Landrat Thomas Müller

Beschlussgegenstand: Antrag auf Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (GEK), HHStelle 610000.655000

Rechtsgrundlage: § 114 i. V. m. § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO und § 26 ThürGemHV i. d. a. F.

Begründung: siehe Anhang

Zur Vorlage an: Kreistag

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000 € für die Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (GEK), HHStelle 610000.655000. Die Deckung ist gewährleistet.

Hildburghausen, den 31.08.2018


Thomas Müller
Landrat

Landratsamt Hildburghausen
40
(Amt)

Hildburghausen, den 20.08.2018

Eingegangen
Am 21. AUG. 2018
An der Finanzverwaltung
weitergeleitet
Zu Stellungnahme
Frau Güntel-Henig

An den
Leiter des Amtes für
Finanzverwaltung

im Hause

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe ☐ üpl. ☒ apl.	Haushaltsstelle 1 6100 6550	Haushaltsjahr 2018	Verwaltungshaushalt ☒ Vermögenshaushalt ☐	Budget / Deckungsring
Betrag 35.000 EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten			
Berechnung des Mehrbedarfes				
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren				EUR
+ Haushaltsansatz				EUR
+ Veränderungen durch Nachtragshaushalt				EUR
+ Ausgabeermächtigungen nach § 17 ThürGemHV (unechte Deckungsfähigkeit im Rahmen einer Zweckbindung lt. Haushaltsplan)				EUR
± Erhöhung/Einschränkung der verfügbaren Mittel durch Budget / Deckungsring (echte Deckungsfähigkeit lt. Haushaltsplan)				EUR
+ Einsatz der Deckungsreserve				EUR
- Haushaltswirtschaftliche Sperren				EUR
= Gesamtausgabeermächtigung				EUR
- bisheriges Anordnungssoll				EUR
- offene Anordnungen (einschließlich Vormerkungen für erteilte Aufträge etc.)				EUR
- noch bestehender Ausgabebedarf				EUR
= Mehrbedarf				- 35.000,00 EUR

nachrichtlich:

- vom Mehrbedarf bereits bewilligte üpl./apl. Ausgabe/n
- verfügbare Mittel im Deckungsring

EUR
EUR

Begründung der Unabweisbarkeit der Mehrausgabe:

Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (GEK)

Zur Sicherung einer höheren Landesförderung zur Erschließung/Erweiterung von kommunalen Gewerbegebieten setzt der Fördermittelgeber das Vorliegen eines kreislichen GEK voraus. Die Stadt Römhild befindet sich derzeit in einem Antragsverfahren und wurde auf das Fehlen eines solchen GEK zur Erreichung eines höheren Fördersatzes hingewiesen. Die Mittel stehen laut TLVwA für die Stadt Römhild nur noch in diesem Jahr zur Verfügung. Die Städte Hildburghausen und Eisfeld sind mittelfristig in der gleichen Problemlage. Aufgrund der Dringlichkeit hat der zuständige Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaft und Infrastruktur in seiner Sitzung vom 17. Juli 2018 empfohlen, die Erstellung eines solchen GEK in diesem Haushaltsjahr vom Kreistag beschließen zu lassen.

Daher ist die Mehrausgabe sachlich und zeitlich unabweisbar.

Nachweis der Deckung:



.....
Unterschrift des Anordnungsbefugten

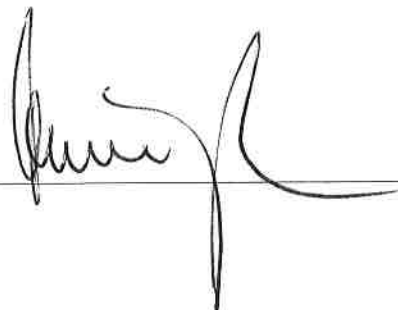
20.08.
LA
lf

Stellungnahme der Kämmerei:

siehe Anlage

Bewilligungsorgan/Bewilligungsstelle:

- ☒ Kreistag
- ☐ Kreis- und Finanzausschuss
- ☐ Landrat
- ☐ Kreiskämmerer mit Gegenzeichnung Dezernent



30/

8.78

Datum/Unterschrift

Leiter des Amtes für Finanzverwaltung

Hildburghausen, den 30.08.2018
Az.: I-20/1 Hrz

Stellungnahme der Kämmerei zum Antrag auf Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.000,00 € für die Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (GEK), HHStelle 610000.655000 vom 20.08.2018

Vom Amt für Schulverwaltung und Kreisentwicklung liegt ein Antrag auf außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000 € für die Erstellung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes.

Ein solches Gewerbeflächenentwicklungskonzept ist als Bindeglied zwischen der Bauleitplanung und dem Regionalplan Südwestthüringen zu sehen. Die Bauleitplanung liegt in gemeindlicher Zuständigkeit. Der Regionalplan Südwestthüringen wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft, in der der Landkreis Mitglied ist, erstellt. Er weist u.a. Siedlungsflächen (Wohnen, Arbeit, Gewerbe) aus, die über die Bauleitplanung grundstücksscharf beplant werden.

Die Überörtlichkeit der Regionalplanung besteht in der Tätigkeit oberhalb der gemeindlichen Bauleitplanung und im Bezug zu Entwicklungen, deren Wirkung über die einzelne Gemeinde hinausgehen. In einem Gewerbeflächenentwicklungskonzept hat der Landkreis die Möglichkeit, Prioritäten für den Landkreis zu setzen, die Orientierung für die gemeindliche Bauleitplanung sein können und Ermessensspielräume, die sich aus der Regionalplanung ergeben, auszugestalten. Insofern ist diese Aufgabe als kreisintegral einzustufen.

Eine solche regionalwirtschaftliche Entwicklungsstrategie kann zu einem höheren Fördersatz für Gewerbezentren führen, wenn sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme darin einfügt. So wurde bspw. der Stadt Römhild eine Erhöhung von 60 % auf 75 % in Aussicht gestellt.

Der zuständige Ausschuss hat sich mit der Materie auseinandergesetzt und empfiehlt die Erstellung eines solchen GEK.

Die **Zuständigkeit** über die Entscheidung dieser außerplanmäßigen Ausgabe liegt beim Kreis- und Finanzausschuss (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Hildburghausen). Infolge des vorliegenden Beschlussantrages der Freien Wähler Landkreis Hildburghausen vom 22. September 2018 wird der Kreistag die Entscheidung in der Sitzung am 12.09.2018 an sich ziehen.

Die **Deckung** der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Minderausgaben in der HH-Stelle 482000.691000.

Die **Kassenwirksamkeit** der außerplanmäßigen Ausgabe soll in 2018 eintreten.

Die **sachliche Unabweisbarkeit** liegt vor, da die Mehrausgabe zur Erfüllung einer kreislichen Aufgabe (Regionalplanung) erforderlich ist.

Die **zeitliche Unabweisbarkeit** ist ebenfalls gegeben, da die Mehrausgabe nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden kann.

Die allgemeinen Grundsätze der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** (Vermeidung von Preiserhöhungen bei späterer Ausführung) wurden angemessen berücksichtigt.


Nimczyk
Leiter der Finanzverwaltung